

Zusammenfassung Tätigkeitsbericht Schlichtungsstelle BGG 2018

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet Bundesbehörden dazu, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und Barrierefreiheit herzustellen. Im Dezember 2016 wurde die unabhängige Schlichtungsstelle BGG eingerichtet. Sie bietet die Möglichkeit, Konflikte zum Thema Barrierefreiheit und Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung rasch und außergerichtlich zu lösen. Sie ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, angesiedelt.

An die Schlichtungsstelle BGG können sich Einzelpersonen und Verbände kostenfrei und ohne Hürden wenden, wenn sie sich auf ihr Recht auf Barrierefreiheit oder Gleichbehandlung berufen. In den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle fallen grundsätzlich alle Einrichtungen der Bundesverwaltung. Hierzu gehören im Bereich der Sozialversicherung zum Beispiel die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung.

In ihrem jährlich dem BMAS und dem Beauftragten zu übermittelnden Tätigkeitsbericht berichtet die Schlichtungsstelle über ihre Arbeit. Der Bericht für das Jahr 2018 liegt nun vor und enthält eine Vielzahl von rechtlichen und statistischen Informationen. Wichtige Ergebnisse sind:

- Das Schlichtungsverfahren nach dem BGG hat sich seit Einrichtung der Schlichtungsstelle im Dezember 2016 etabliert. Das Angebot der kostenfreien unparteiischen Streitbeilegung von Konflikten wurde auch 2018 rege in Anspruch genommen. Insgesamt wurden seit Einrichtung der Schlichtungsstelle bis heute mehr als 300 Anträge und eine Vielzahl von allgemeinen Anfragen an die Schlichtungsstelle gerichtet.
- In der überwiegenden Zahl der Verfahren konnten die Beteiligten unter Mitwirkung der Schlichtungsstelle BGG eine Einigung erzielen. Im Jahr 2017 wurde etwa die Hälfte der Schlichtungsverfahren mit einer Einigung der Beteiligten abgeschlossen. Im Berichtszeitraum 2018 lag die Anzahl der

erfolgreich mit gütlicher Einigung abgeschlossenen Schlichtungsverfahren sogar bei fast zwei Drittel.

- Ein erheblicher Teil der Anträge betrifft das Benachteiligungsverbot im BGG. In dem Gutachten „Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht“ hat Prof. Dr. Welti im Berichtszeitraum wichtige rechtliche Leitlinien zur Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG im Zusammenhang mit der Genehmigung von Sozialleistungen herausgearbeitet, die im Tätigkeitsbericht näher erläutert werden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Gleichbehandlungsgebot des BGG gleichberechtigt neben den Benachteiligungsverboten der Sozialgesetzbücher steht. Die Schlichtungsstelle darf also auch dann eingeschaltet werden, wenn es im Zusammenhang mit Sozialleistungen um Konflikte einer übermäßig langen Entscheidungsdauer oder die Berücksichtigung behindertenspezifischer Belange bei behördlichen Ermessensentscheidungen geht.
- Im Berichtszeitraum wurde erstmals eine vollständige Übersetzung der Rechtsgrundlagen des Behindertengleichstellungsgesetzes in die Deutsche Gebärdensprache vorgenommen.
- Im Jahr 2018 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt worden. Die öffentlichen Stellen des Bundes müssen zukünftig weitergehende Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit treffen und eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen abgeben. Diese Erklärung muss einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach dem BGG enthalten, da die Schlichtungsstelle BGG die Aufgabe der Ombudsstelle für diesen Bereich übernimmt. Im Bereich der digitalen Barrierefreiheit darf die Schlichtungsstelle nicht nur bei Einrichtungen der Bundesverwaltung, sondern auch bei Konflikten mit privaten Organisationen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden, tätig werden.

- Im Tätigkeitsbericht werden beispielhaft und anonymisiert Schlichtungsverfahren beschrieben. Hier ging es unter anderem um die barrierefreie Befragung bei der Erhebung von Daten durch eine Bundesbehörde. Aufgrund dieses durch einen Verband eingeleiteten Schlichtungsverfahrens wird die beteiligte Behörde künftig auf eine barrierefreie Datenerhebung hinwirken. Ergebnis eines weiteren Verbandsschlichtungsverfahrens war die Errichtung eines provisorischen Fahrstuhls für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste während eines mehrjährigen Umbaus eines Bahnhofes. Individualanträge betrafen beispielsweise die gleichberechtigte Teilhabe eines gehörlosen Wissenschaftlers an einer Fachtagung, die Berücksichtigung behinderungsbedingter Umstände imungsverfahren mit einer Krankenkasse oder überlange Verfahren bei der Bewilligung von Hilfsmitteln.